

Generalversammlung der Rieter Holding AG vom Mittwoch, 17. April 2024

11. Statutenrevision

Dieses Dokument enthält eine Darstellung der heutigen und der beantragten neuen Statutenbestimmungen.
Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten (siehe Traktandum 11.) wie folgt zu ändern:

Bisher

Überschriften:

- I. Firma, Sitz und Zwecke der Gesellschaft
- II. Gesellschaftskapital
- III. Organisation der Gesellschaft
- IV. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter
- V. Vergütungsausschuss
- VI. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
- VII. Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
- VIII. Mandate ausserhalb des Konzerns, Kredite, Renten
- IX. Rechnungsabschluss
- X. Auflösung und Liquidation
- XI. Bekanntmachungen

Neu

Überschriften:

- I. Firma, Sitz und Zwecke der Gesellschaft
- II. Gesellschaftskapital
- III. Organisation der Gesellschaft
- IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
- V. Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
- VI. Mandate ausserhalb des Konzerns, [Darlehen](#)
- VII. Rechnungsabschluss
- VIII. Auflösung und Liquidation
- IX. Bekanntmachungen

Bisher

Titel:

- § 1
- § 2
- § 3
- § 3a
- § 4
- § 5
- § 6
- § 7
- § 8
- § 9
- § 10
- § 11
- § 12

Neu

Titel:

- § 1 [Firma, Sitz](#)
- § 2 [Zweck](#)
- § 3 [Aktienkapital](#)
- § 3a [Kapitalband](#)
- § 4 [Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen, Nominees](#)
- § 5 [Form der Aktien](#)
- § 6 [Gesellschaftsorgane](#)
- § 7 [Generalversammlungen](#)
- § 8 [Einberufung](#)
- § 9 [Traktandierung durch Aktionäre](#)
- § 10 [Vertretung der Aktionäre](#)
- § 11 [Unabhängiger Stimmrechtsvertreter](#)
- § 12 [Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler](#)

§ 13
§ 14
§ 15
§ 16
§ 17
§ 18
§ 19
§ 20
§ 21
§ 22
§ 23
§ 24
§ 25
§ 26
§ 27
§ 28
§ 29

§ 30
§ 31

§ 32
§ 33
§ 34
§ 35
§ 36
§ 37

§ 13 Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen
§ 14 Befugnisse der Generalversammlung
§ 15 Besonderes Quorum
§ 16 Anzahl Verwaltungsräte
§ 17 Wahl, Amtsdauer
§ 18 Organisation des Verwaltungsrats
§ 19 Befugnisse des Verwaltungsrats
§ 20 Einberufung, Beschlussfassung
§ 21 Übertragung von Befugnissen, Zeichnungsberechtigung
§ 22 Vergütungsausschuss
§ 23 Wahl, Amtsdauer
§ 24 Organisation
§ 25 Befugnisse
§ 26 Revisionsstelle
§ 27 Genehmigung der Vergütungen
§ 28 Allgemeine Vergütungsprinzipien
§ 29 Zusatzbetrag für neu eingetretene Geschäftsleitungsmitglieder
§ 30 Ablehnung Anträge
§ 31 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
§ 32 Mandate ausserhalb des Konzerns
§ 33 Darlehen
§ 34 Jahresrechnung
§ 35 Bilanzgewinn, Dividende
§ 36 Auflösung, Liquidation
§ 37 Publikationsorgan, Mitteilungen

Bisher

§ 9

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, welcher in die Kompetenz der Generalversammlung fällt, oder einen Antrag mit kurzer Begründung zu einem Traktandum stellen.

Neu

§ 9 Traktandierung durch Aktionäre

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen, **der** in die Kompetenz der Generalversammlung fällt, oder einen Antrag mit kurzer Begründung zu einem Traktandum stellen. **Ein entsprechendes Gesuch muss der Gesellschaft vor der Versammlung innert einer von der Gesellschaft festgelegten Frist und schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge samt kurzer Begründung zugehen. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.**

Bisher

§ 15

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer des oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreter endet am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist wirksam per Ende der Generalversammlung, in welcher der unabhängige Stimmrechtsvertreter abberufen worden ist. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen.

Bisher

§ 27

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf den:

1. Gesamtbetrag der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.
2. Gesamtbetrag der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.

Bisher

§ 28

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung, die entweder in bar oder ganz oder teilweise in Form von Aktien ausbezahlt wird.
2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung sowie zusätzlich eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet. Die variable Vergütung soll nicht mehr als 100% der fixen Vergütung betragen.
3. Die Leistungsziele können finanzielle, strategische und/oder persönliche Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte jährlich fest und informiert darüber im Vergütungsbericht.

Neu

§ 11 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer **des unabhängigen** Stimmrechtsvertreter endet am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist wirksam per Ende der Generalversammlung, in welcher der unabhängige Stimmrechtsvertreter abberufen worden ist. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen.

Neu

§ 27 Genehmigung der Vergütungen

1. Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf den:
 - a) Gesamtbetrag der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.
 - b) Gesamtbetrag der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.
2. **Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.**

Neu

§ 28 Allgemeine Vergütungsprinzipien

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung, die entweder in bar oder ganz oder teilweise in Form von Aktien ausbezahlt wird.
2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung sowie zusätzlich eine variable Vergütung. **Die fixe Vergütung umfasst das Basisallär und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen.**
3. Die Leistungsziele können finanzielle, strategische und/oder persönliche Ziele umfassen unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte jährlich fest und informiert darüber im Vergütungsbericht.

4. Die variable Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen oder vergleichbaren Instrumenten. Der Verwaltungsrat legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ausübungsbedingungen und -fristen oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten oder genehmigten Kapitalerhöhung bereitstellen.

4. Die variable Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen oder vergleichbaren Instrumenten. Der Verwaltungsrat legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ausübungsbedingungen und -fristen oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten oder genehmigten Kapitalerhöhung bereitstellen.

5. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

Im Weiteren wurden kleinere grammatikalische Anpassungen vorgenommen.